



# Amtsgericht Zerbst

## Beschluss

### Terminbestimmung

9 K 10/25

05.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 25. Juni 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Neue Brücke 22, 39261 Zerbst, Saal/Raum Saal 4, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Zerbst Blatt 3222 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
2	Zerbst	22	159/0	Wohnbaufläche, Grünfläche, Magdeburger Straße 69	842

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zwei Einfamilienhäuser als Doppel- bzw. Reihenmittelhäuser in Massivbauweise in der Magdeburger Str. 69 in 39261 Zerbst/Anhalt. Wohnhaus 1 mit Erd- und Dachgeschoss, ohne Keller mit Anbau hofseitig, 3 Zimmer, Küche, Bad Gäste-WC ca. 75 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Wohnhaus 2 mit Torhaus, Erdgeschoss, ohne Dachgeschossausbau, 1 Kellerraum, mit Wohnräumen in Seiten- und Nebengebäuden hofseitig, mit 2 Zimmern, Küche, Bad, Abstellräumen - ca. 55 m<sup>2</sup> Wohnfläche. In Eigennutzung / Familiennutzung. Weitere Nebengebäude als Garage bzw. für Abstellzwecke; Hoffläche und Garten. Baujahre ab 1918 bis 1970/1976, Modernisierungen um 1995, 2005 - 2010. Ortsüblich erschlossen. Grundstücksgröße 842 m<sup>2</sup>.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)